

# Wahlbekanntmachung

gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

## A)

1. Am **28. September 2008** finden die Kommunalwahlen im Land Brandenburg statt  
Die Wahl dauert von **8.00 – 18.00** Uhr
2. Die Gemeinde Löwenberger Land ist in folgende **14** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
01	Löwenberg	Sitzungsraum, Haus 2, Alte Schulstraße 5
02	Linde	ehemalige Kita, Griebener Chaussee 9
03	Grüneberg	alte Schule, Dorfanger 61
04	Neulöwenberg	Gaststätte „Charlottenhof“, Neulöwenberger Str. 26
05	Liebenberg	Hofgebäude Wergien, Bergsdorfer Str. 6
06	Grieben	Gemeindehaus, Dorfstraße 37b
07	Großmutz/ Glambeck	Versammlungsraum, Großmutz Dorfstraße 75
08	Hoppenrade	ehemalige Bauernstube, Parkstraße 29
09	Falkenthal	Versammlungsraum, Am Dorfzentrum 4
10	Häsen, Klevesche Häuser, Neuhäsen	Gebäude der FFW, Klevesche Häuser 22 OT Klevesche Häuser
11	Teschendorf	Agrarproduktion e.G., Hauptstraße 39
12	Gutengermendorf	Gemeindezentrum, Gutengermendorf 104
13	Neuendorf	Gemeinderaum, Weg zum See 1
14	Nassenheide	Veteranenclub, Teerofener Weg 3

In den **Wahlbenachrichtigungskarten**, die den Wahlberechtigten bis spätestens 31.08.2008 zugestellt wurden, sind Wahlbezirk und Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählt.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigungskarte und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungskarte dient zur Prüfung der Wahlberechtigung und soll bei der Wahl abgegeben werden. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist.

## B)

### Für die Kommunalwahlen gelten folgende Regelungen:

Die Wahlen für die Vertretung des Landkreises und für die Vertretung der Gemeinde sind miteinander verbunden, sie finden gleichzeitig statt.

Inbesondere weise ich darauf hin, dass

1. jede wahlberechtigte Person bei der Wahl
  - a) zur Vertretung des Landkreises drei Stimmen,
  - b) zur Vertretung der Gemeinde oder des Ortsbeirats drei Stimmen hat,
2. die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten werden. Für jede Wahl wird mit einem besonderen amtlichen Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:
  - a) für die Wahl zum Kreistag: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- b) für die Wahl zur Gemeindevertretung: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - c) für die Wahl des Ortsbeirats: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
3. der jeweilige Stimmzettel die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge enthält,
  4. der Wähler bei der Wahl der Vertretung des Landkreises und der Vertretung der Gemeinde oder des Ortsbeirats
    - a) die Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
    - b) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,
    - c) seine Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
    - d) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann,
  5. der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen hat,
  6. die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben kann,
  7. bei der Wahl zur Vertretung des Landkreises und zur Vertretung der Gemeinde, die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl
    - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
    - b) durch Briefwahlteilnehmen kann.
  8. wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde den amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes, die amtlichen Wahlumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und Merkblätter für die Briefwahl beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und die unterschriebenen Wahlscheine so rechtzeitig der Wahlbehörde (bei Gemeindevahl) oder der Kreisverwaltung Oberhavel (bei Kreistagswahl) übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der Wahlbehörde oder der Kreisverwaltung abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

### **C) Sonstige Hinweise**

1. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
2. Die Wahlhandlung und die im Anschluss erfolgte Ermittlung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit in den Wahllokalen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Löwenberg, den 18. September 2008

Ganschow  
Wahlleiter